

Professionelle Großfeuerwerke und Pyro-Musicals

Röder Feuerwerk



Röder Feuerwerk
Fachhandel für
Sylvesterfeuerwerk, Party-
und Dekorationsartikel

Anschrift
Gartenweg 1
96193 Buchfeld
Tel.: 09548/981338
Fax: 09548/981304
www.Roeder-Feuerwerk.de
info@Roeder-Feuerwerk.de

St.-Nr. DE 216 263 41176

An den Bürgermeister,
die Gemeinde- oder Stadträte
und Verwaltungsmitarbeiter

Private Feuerwerke verbieten oder gibt es eine andere Möglichkeit, Beschwerden zu vermeiden?

Sehr geehrte Bürgermeister, sehr geehrte Stadt- oder Gemeinderäte, sehr geehrte
Verwaltungsmitarbeiter,

nehmen Sie sich bitte kurz die Zeit diesen kleinen Brief zu lesen, ich möchte Ihnen aufzeigen, wie Sie
den Konflikt zwischen Feuerwerk-Antragsteller und Beschwerden der Anwohner zu übermäßig vielen
privaten Feuerwerken, vorab in Zukunft lösen können.

Nach §24 der 1. SprengV. können die zuständigen Behörden, meist das Ordnungsamt, ein privates
Feuerwerk unter dem Jahr genehmigen. Feuerwerke zu privaten Anlässen sind zur Zeit im Trend und
erfreuen Gäste und Gastgeber von Hochzeiten, Geburtstagen oder Firmenjubiläen. Auch vielen
Anwohnern gefallen die Feuerwerke.

Allerdings kann es bei übermäßig vielen Feuerwerken im Jahr auch belästigend für Anwohner sein,
insbesondere in der Nähe von Gaststätten oder anderen Orten wo jedes Wochenende Feierlichkeiten
stattfinden. Die Lärmbelästigung aufgrund von privaten Feuerwerken, ist mittlerweile ein häufiges, in
Stadt- oder Gemeinderatssitzungen zu besprechendes, Problem geworden. Der Brandschutz dagegen
lässt sich, so zeigt die Erfahrung, meist sehr gut bewerkstelligen.

Vielleicht wissen Sie als Vertreter einer Stadt oder Gemeinde gerade nicht so recht, wie man diesem
Problem begegnen kann. Feuerwerke gänzlich verbieten möchten auch Sie nicht, aber Sie können
auch die Beschwerden von Anwohnern nicht ignorieren. Hohe Gebühren verärgern nur den
Antragsteller, die Anzahl der Feuerwerke im Jahr zu begrenzen ist rechtlich sehr schwierig und die
Dauer eines genehmigten Feuerwerks zu beschränken, das lässt sich häufig nur schlecht überwachen.
Also was tun?

Bankverbindung
Konto 100 315 230
BLZ 770 690 91
Raiffeisenbank Ebrachgrund
Inhaber Heiko Röder
Gerichtstand Erlangen

Dabei gilt das häufig benutzte Sprichwort „leben und leben lassen“. Denn es gibt eine einfache Lösung, die jeden glücklich macht, nämlich „leises Feuerwerk“. Dabei meine ich nicht ausschließlich das Barockfeuerwerk, was ausschließlich aus Fontänen besteht, sondern es gibt auch Höheneffekte, wie Leuchtkugeln, Fische, Helioswirbel u.a., die ohne Knall auskommen. Die Auswahl ist hier zwar stark begrenzt, aber die Möglichkeit besteht. So ist der Antragsteller glücklich, dass er ein Feuerwerk zünden darf, und der Anwohner ist auch glücklich, weil er nicht mehr allnächtlich durch Feuerwerkslärm gestört wird.

Also warum dem Antragsteller ein Feuerwerk wegen Lärm verbieten, wenn es doch leises Feuerwerk gibt, das niemanden stört. In der Feuerwerk-Genehmigung braucht dies nur vermerkt zu werden als „Feuerwerkskörper ohne Knallwirkung und mit ausschließlicher Leuchtwirkung“.

Vielleicht ist dies ja für Sie ein Kompromiss. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Röder
Pyrotechniker und Dipl.-Ing. Verfahrenstechnik